

## **Satzung**

### **des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden**

### **über die Abwägung der Abwasserabgabe auf Kleleinleiter (Abwägungssatzung)**

#### **i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2020**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Abs. 1 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003, letzte berücksichtigte Änderung: § 14 geändert (Art. 4 Ges. v. 21.06.2016, GVOBl. S. 528) i.V.m § 4 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 letzte berücksichtigte Änderung: § 76 geändert (Ges. v. 04.01.2018, GVOBl. S. 6), der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, Satz 1 und 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 letzte berücksichtigte Änderung: § 7 geändert (Art. 6 Ges. v. 13.11.2019, GVOBl. S. 425), §§ 1, 3, 8 und 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) letzte berücksichtigte Änderung: Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327). Der §§ 1, 2 und 8 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 15.12.2020 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiterinnen / Einleiter, die weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag Schmutzwasser aus Haushalten und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt der Verband eine Abgabe. Abgabefrei sind Kleleinleitungen, wenn die oder der Abgabepflichtige gegenüber dem Verband nachweist, dass das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik in einer mindestens zweistufigen mechanisch-biologischen Behandlung (z. B. Kleinkläranlage mit Nachkläreinrichtung) gereinigt wird und die Schlammabeseitigung im Sinne des Landeswassergesetzes sichergestellt ist.
- (2) Als Einleiten gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgende Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

#### **§ 2**

##### **Abgabemaßstab und Abgabesatz**

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohnerinnen / Einwohner berechnet; sie gelten nach Maßgabe des § 1 als eine Einleiterin / ein Einleiter.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohnerin / Einwohner 18,00 EURO im Jahr.

#### **§ 3**

##### **Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Bescheides zur Festsetzung der Abwasserabgabe für das jeweilige Veranlagungsjahr durch das Land Schleswig-Holstein gegenüber dem Abwasserverband der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden.
- (2) Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage entfällt oder die Abgabepflichtige / der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall dem Abwasserverband der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden schriftlich anzeigt.

#### **§ 4**

#### **Abgabepflichtige / Abgabepflichtiger**

(1) Abgabepflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümerin / Eigentümer des Grundstückes oder Wohnungs- oder Teileigentümerin / Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin / des Eigentümers die Erbbauberechtigte / der Erbbauberechtigte abgabepflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen / Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen / Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Abgaben.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümerinnen / Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

#### **§ 5**

#### **Heranziehung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Abgabe wird einmal im Jahr erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **§ 6**

#### **Abgabepflichtige Personen**

Die Abgabepflichtigen haben die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück im jeweiligen erforderlichen Umfang zu gewähren.

#### **§ 7**

#### **Anzeigepflichten**

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist sowohl von der Verkäuferin / vom Verkäufer als auch von der Erwerberin / vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich beim Abwasserverband der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht besteht gleichwohl für Veränderungen, Abgang oder Erneuerungen von Anlagen.

#### **§ 8**

#### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Der Abwasserverband ist berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten zur Abgabenerhebung, –festsetzung, Verbuchung oder zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens zu erheben und zu speichern.

(2) Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist, soweit sie nicht der Einziehung der Abgaben oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens dient, nicht zulässig.

#### **§ 9**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Zuwiderhandlungen gegen § 6 und § 7 dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein, sofern sie eine Abgabengefährdung darstellen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 10**  
**Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein entsprechend anzuwenden, sofern nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kröppelshagen-Fahrendorf, den 16.12.2020

gez.  
Dirk Petersen  
Verbandsvorsteher